

I. Die „klinische“ Prognose	52
II. Die „kriminologische“ Prognose	55
1. Entwicklung und Ergebnisse kriminologischer Prognoseforschung.....	55
a) Ergebnisse der Phase 1 kriminologischer Prognoseforschung.....	57
b) Ergebnisse der Phase 2 kriminologischer Prognoseforschung.....	65
c) Ergebnisse der Phase 3 kriminologischer Prognoseforschung.....	69
2. Zusammenfassung der Tendenzen kriminologischer Prognoseforschung	74
3. Kritik an der kriminologischen Prognoseforschung	75
 <i>Kapitel 3</i>	
Göppingers „Täter in seinen sozialen Bezügen“ – kriminologische Alternative zur herkömmlichen kriminologischen Prognoseforschung	80
A. Ziel der Untersuchung und methodisches Vorgehen bei der Datenerhebung	80
B. Methodisches Vorgehen bei der Auswertung des Datenmaterials	83
I. Der quantitativ statistische Teil der Auswertung	84
II. Die übergreifende Gesamtbetrachtung	85
1. Die Charakterisierung des Verhaltens der Probanden mittels idealtypischer Begriffe	87
2. Vergleich der Probanden im Querschnitt	90
a) Die Bildung „relationaler Kriterien“	90
b) Die Bildung kriminorelevanter Konstellationen.....	91
3. Die Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt	92
4. Der „persönlichkeitsspezifische Bereich“ - „Relevanzbezüge“ und „Wertorientierungen“	94
III. Die Gewährleistung empirischer Gültigkeit bei der Idealtypenbildung	95
C. Die Umsetzung der Erkenntnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung zu einem in der Praxis handhabbaren Prognoseverfahren: Die Methode idealtypisch – vergleichender Einzelfallanalyse.....	96
I. Deskriptive Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen	96
1. Der Anwendungsbereich der Methode idealtypisch-vergleichender Einzelfallanalyse	97
2. Zum Vorgehen bei der Analyse	98
II. Die Diagnose anhand der Bezugskriterien der „kriminologischen Trias“	99

Inhaltsverzeichnis	9
III. Die Erstellung einer kriminologischen Individualprognose	100
D. Zusammenfassende Gegenüberstellung der Struktur herkömmlicher kriminologischer Prognoseforschung und der Tübinger Jungtäter – Vergleichsuntersuchung	102
E. Die Rezeption der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung	104
I. Die Rezeption im Lichte des herrschenden Methodenverständnisses	104
II. Die Rezeption im Lichte einer anderen wissenschaftstheoretischen Tradition	106
1. Die Zielsetzung einer Wirklichkeitswissenschaft	106
2. Der Weg der wirklichkeitswissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung	109
a) Die Ermittlung der kausal wesentlichen Komponenten des Geschehens	109
b) Die Struktur des Erfahrungswissens	110
3. Das Ergebnis der Kausalanalyse	112
4. Die Wahlverwandtschaft der Kriminologie Göppingers mit der Methodologie M. Wehers	113

Kapitel 4

Die Kritik an der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung und die Methodenfrage in der Kriminologie

A. Die Diskussion über die Methoden empirisch – kriminologischer Forschung in der Kriminologie	117
I. Zur „herrschenden Meinung“ in der Kriminologie	117
II. Divergierende Ansichten aus Kriminologie und Strafrecht	121
B. Der Stand der Methodendiskussion in den Sozialwissenschaften	126
C. Das Problem der Übertragbarkeit der Gütekriterien herkömmlicher empirischer Sozialforschung auf die wirklichkeitswissenschaftliche Methodologie	136
I. Der Zielkonflikt der Gütekriterien im Rahmen der herkömmlichen empirischen Forschung	136
1. Die Gewährleistung von Reliabilität	136
2. Validität und Relevanz	137
a) Das Problem der Verständigung	138
b) Das Problem der Gültigkeit der Indikatoren	138
c) Das Problem der Relevanz der Befunde	139

II. Die Untersuchung Göppingers im Lichte der Gütekriterien empirischer Forschungs- methodologie	140
1. Das Problem der Reliabilität	140
2. Die Gewährleistung von Validität und Relevanz	141
3. Die Gewährleistung von Reliabilität durch Rekonstruktion	142
 <i>Kapitel 5</i>	
Die Analyse der idealtypischen Begriffsbildung durch Alfred Schütz	144
Exkurs: Alfred Schütz, „missing link“ zwischen dem Entwurf einer „verstehenden Soziolo- gie“ durch Max Weber und der qualitativen Sozialforschung	145
A. Die Konstitution der sinnhaften Erlebnisse im eigenen Ich	152
I. Relevanz der Fragestellung	152
II. Die Ermittlung eines ersten Sinnbegriffs	154
1. Vorbemerkungen	154
2. Die Konstitution der sinnhaften Erlebnisse und der Faktor Zeit	159
3. Analyse der Begriffe „Verhalten“ und „Handeln“	160
III. Erweiterung des ersten Sinnbegriffs	161
Zwischenergebnis der bisherigen Untersuchungen	163
IV. Der Zusammenhang zwischen dem Entwurf der Handlung und den zugrundeliegen- den Motiven	164
B. Theorie des Fremdverstehens	166
I. Fremdverstehen bei umweltlicher Vorgegebenheit des alter ego	167
1. Das umweltliche alter ego bei Handlungen ohne Kundgabefunktion	167
2. Das umweltliche alter ego bei Handlungen mit Kundgabefunktion	168
II. Analyse des echten Fremdverstehens	168
1. Echtes Fremdverstehen der Handlungen eines umweltlichen alter ego ohne Kundgabefunktion	168
2. Echtes Fremdverstehen der Handlungen eines umweltlichen alter ego mit Kund- gabefunktion	169
III. Das Problem des objektiven und subjektiven Sinns der Erzeugnisse fremden Han- delns	171

Inhaltsverzeichnis	11
C. Der Aspekt des Sozialen in der Analyse des Fremdverstehens	172
I. Das Problem des sozialen Handelns.....	172
1. Definition des Begriffs „soziales Handeln“; Kritik an der Terminologie M. Webers	172
2. Die soziale Beziehung.....	174
3. Analyse der Wirkensbeziehung	175
D. Das Problem des Fremdverstehens in den unterschiedlichen sozialen Sphären.....	176
I. Die soziale Umwelt	178
1. Die umweltliche soziale Beziehung.....	178
2. Die umweltliche Beobachtung.....	179
II. Die soziale Mitwelt	180
E. Struktur des Vorwissens; der Idealtypus als Deutungsschema.....	181
I. Die Bildung des idealtypischen Deutungsschemas	182
II. Der Einsatz des Idealtypus als Deutungsschema	183
III. Die Idealtypenbildung durch die Sozialwissenschaften	183
IV. Idealtypen und Prognose	185
<i>Kapitel 6</i>	
Die intersubjektive Transparenz der Untersuchung Göppingers vor dem Hintergrund der Analysen Schütz'	186
A. Der Vorgang der Datenerhebung	187
I. Die Möglichkeit des echten Fremdverstehens in der umweltlichen sozialen Wirkensbeziehung	188
1. Die Erfassung der objektiven Wortbedeutung	188
2. Die Erfassung der subjektiven und der okkasionellen Wortbedeutung.....	188
3. Folgerungen im Hinblick auf die Möglichkeiten des echten Fremdverstehens in der umweltlichen sozialen Wirkensbeziehung	190
II. Zur Reliabilität und Validität der Prozesse des Fremdverstehens in der umweltlichen sozialen Wirkensbeziehung	192
B. Die Ermittlung der kausal wesentlichen Komponenten des Geschehens in den Einzelfäl- len	194

I. Die Analyse der echten „Weil“-Motive.....	194
1. Abgrenzung zu der Frage nach den „um-zu“-Motiven.....	194
2. Die Ermittlung der „Weil“-Motive fremden Handelns.....	196
C. Die Bildung der idealtypischen Begriffe und relationalen Kriterien.....	198
I. Die Struktur des Erfahrungswissens.....	199
II. Die Bildung eines wissenschaftlichen Deutungsschemas fremden Handelns.....	202
1. Die logische Struktur des idealtypischen Deutungsschemas	202
2. Die inhaltliche Differenz wissenschaftlicher Idealtypen gegenüber den idealtypischen Deutungsschemata des Alltags.....	204
a) Die wissenschaftliche Güte der Sinndeutung in den Einzelfällen und die Qualität des Ausgangsmaterials	204
b) Die Adäquanz der idealtypischen Begriffe.....	205
D. Die Anwendung der Idealtypen Göppingers als ein Deutungsschema fremden Handelns	208
I. Der konkrete Einsatz des Verfahrens	208
1. Die typische Prognose	208
2. Die individuelle Basisprognose	210
II. Abgrenzung zur intuitiven und statistischen Prognose	211
Schlußbetrachtung.....	213
Literaturverzeichnis.....	218

Einleitung

Kriminologie und Strafrechtswissenschaft sind auf vielfältige Weise miteinander verbunden. So ist einerseits der Bestand des staatlichen Strafrechts, der Katalog strafbarer Handlungen ein notwendiger Bezugspunkt für die Forschungsarbeit der Kriminologie, sei es, daß sie sich kritisch mit diesem auseinandersetzt und so Impulse für die Kriminalpolitik erarbeitet oder die am Strafverfahren beteiligten Instanzen der sozialen Kontrolle und deren Beteiligte zum Gegenstand erfahrungswissenschaftlicher Analysen macht. Andererseits sind vor allem seit dem Vordringen des „Zweckgedankens“ in das Strafrecht kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Fragen von den Erkenntnissen der Kriminologie wesentlich mitbestimmt worden. Ob das kriminalpolitische Ziel der „Prävention“, etwa im Rahmen der Rechtsänderung (z.B. durch die Schaffung sozialtherapeutischer Anstalten) oder im Wege tatrichterlicher Einzelentscheidungen (z.B. die Strafaussetzung zur Bewährung) tatsächlich erreicht werden kann, läßt sich oft nur auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage beantworten, auch wenn die Praxis von den empirischen Erkenntnissen häufig keinen Gebrauch macht oder die jeweiligen Forschungsresultate für die Fragestellung unzulänglich sind.

Ein Bereich strafrichterlicher Rechtsanwendung, in dem die genannte Verbindung zwischen Strafrechtsdogmatik und die Kriminologie besonders deutlich wird, sind die im Rahmen der Strafzumessung erforderlichen Entscheidungen, die sich an einer Prognose über das zukünftige Legalbewährungsverhalten des zu beurteilenden Probanden orientieren. Dieser Entscheidungstypus, ist zwar von einem Hof sanktionenrechtlicher Fragen umgeben, die den Methoden der juristischen Hermeneutik zugänglich sind. Im Kern handelt es sich jedoch um eine Fragestellung, die diesen Methoden verschlossen bleibt. Da es hier im wesentlichen darum geht, zu beurteilen, ob die Täterpersönlichkeit Anhaltspunkte für eine jeweils spezialpräventiv erfolgreiche Einwirkung bietet, wird der Boden der Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung und damit der eigentlichen juristischen Tätigkeiten verlassen und das Feld einer Wissenschaft vom Menschen betreten, die der tatrichterlichen Entscheidung die notwendige Grundlage liefert.

Die Kriminologie hat sich dieser Aufgabe gestellt und im Rahmen der in verschiedenen Phasen verlaufenden Prognoseforschung Verfahren erarbeitet, die dem Rechtsanwender bei der Erstellung einer Individualprognose sachdienlich sein sollen.

Die Durchsicht der entsprechenden Forschungsvorhaben und der Vergleich der Untersuchungsresultate mit den normativen Anforderungen ergibt allerdings für die Kriminologie keine erfolgreiche Bilanz. Dies liegt nicht

daran, daß die Untersuchungsanordnungen im Sinn des herrschenden Methodenverständnisses in der Kriminologie unzureichend geplant und durchgeführt worden wären. Vielmehr ergibt sich gerade aus der Beachtung der anerkannten Regeln empirischen Forschens die Unzulänglichkeit der Resultate für die Justizpraxis: Die meisten Untersuchungsanordnungen sind von vornehmerein darauf angelegt, statistisches Zahlenmaterial über das Vorkommen bestimmter Merkmale innerhalb zweier Kontrastgruppen zu produzieren, so daß in Anwendung dieser Befunde lediglich die Zuordnung des zu beurteilenden Einzelfalls zu der einen oder anderen Gruppe vorgenommen werden kann. Insoweit bleibt aber unklar, ob sich der individuelle Täter tatsächlich der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit entsprechend verhalten wird.

Der weitaus größte Teil der Praxis bedient sich daher dieser Verfahren nicht, sondern bewältigt das Problem der Individualprognose durch eine Einschätzung des Probanden aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und Menschenkenntnis. Wegen des insoweit bestehenden Unbehagens, Entscheidungen von erheblicher Tragweite für den Straftäter und die Gesellschaft auf eine entsprechend unsichere Grundlage zu stellen, sind von der einschlägigen Literatur Vorschläge erarbeitet worden, um die Bedeutung der eigentlichen Prognoseentscheidung einzuschränken: Ist die zukünftige Entwicklung dem erkennenden Gericht unklar, soll durch eine vom Gesetzgeber vorzunehmende „Gesetzeskorrektur“ oder durch die Anwendung strafprozessualer Grundsätze eine dogmatisch und nicht erfahrungswissenschaftlich oder „intuitiv“ begründete Entscheidung getroffen werden können. Neuerdings wird aus der Auslegung der betreffenden Normen sogar gefolgert, daß diese in Wirklichkeit gar nicht die Erstellung einer Prognose erfordern.

Nach der hier vertretenen Ansicht ergibt sich jedoch schon aus dem Bekenntnis des Strafrechts zum Strafzweck der positiven Spezialprävention die Notwendigkeit, für den jeweils zu beurteilenden Straftäter im Hinblick auf seine zukünftige Entwicklung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die jeweils spezialpräventiv erfolgreiche Sanktion zu finden. Rein dogmatische Lösungsansätze oder entsprechende Gesetzesänderungen sind demgegenüber zur Verwirklichung dieser Zielsetzung nicht geeignet.

Vor diesem Hintergrund scheint sich das Strafrecht in einer Sackgasse zu befinden: Einerseits soll am Strafzweck der positiven Spezialprävention uneingeschränkt festgehalten werden, andererseits liefert die Kriminologie, die zunächst als der große Hoffnungsträger eines spezialpräventiv orientierten Strafrechts angesehen wurde, die erforderlichen empirischen Grundlagen nicht. Da innerhalb der Kriminologie das für die Ergebnisstruktur entscheidende methodische Vorgehen in den relevanten Grundzügen weitgehend Anerkennung gefunden hat und auch heute noch den Grundsätzen

aus den Anfängen kriminologischer Prognoseforschung folgt, erscheint auch ein Ausweg nicht in Sicht.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hauptstrom kriminologisch empirischer Forschung verlassen und auf eine Alternative zur herkömmlichen Prognoseforschung Bezug genommen wird. Eine solche Alternative soll mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung Göppingers vorgestellt werden, die schon aufgrund der methodischen Anordnung des Forschungsvorhabens und der Auswertung des Datenmaterials nicht der herkömmlichen Prognoseforschung zugeordnet werden kann. Mit der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse, dem aus der Untersuchung Göppingers hervorgegangenen Prognoseverfahren, wird dem Rechtsanwender ein erfahrungswissenschaftliches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht: Anders als das statistische Datenmaterial der herkömmlichen Prognoseforschung vermittelt die Methode Göppingers die Möglichkeit durch einen Vergleich des Einzelfalls mit erfahrungswissenschaftlich abgesicherten „Idealtypen“ eine auf die Besonderheiten des zu beurteilenden Täters abgestimmte Prognose zu erstellen und nicht lediglich die für die Entwicklung des Einzelfalles unter Umständen bedeutungslose Zuordnung zu einer Risikogruppe vorzunehmen.

Bedauerlicherweise sind es gerade die Besonderheiten, mit denen sich die Untersuchung Göppingers von der herkömmlichen Prognoseforschung abhebt und die die Eignung der Methode als Prognoseverfahren begründen, die zu einer weitgehenden Fehleinschätzung der Untersuchung durch die kriminologische Literatur geführt haben: Göppinger wird als einer der Hauptvertreter der „multifaktoriell“ forschenden Kriminologie angesehen, der sich aber nicht an die etablierten Regeln der soziologisch-kriminologischen Forschungsmethodologie hält. Daher werden seine Untersuchungsbefunde als wissenschaftlich nicht überprüfbar und insgesamt wenig aussagekräftig bezeichnet. Durch diese negative Kritik an der Untersuchung Göppingers ergibt sich für die kriminologische Prognoseforschung im Verhältnis zu der Nutzbarkeit dieser Verfahren in der Praxis folgendes Bild: Einem den gesetzlichen Anforderungen an eine Legalbewährungsprognose entsprechendem Verfahren, das jedoch empirisch bisher nicht anerkannt ist, steht das Spektrum herkömmlicher kriminologischer Prognoseforschung gegenüber, das den normativen Anforderungen nicht zu genügen vermag.

Auf diesen für die Strafrechtspraxis und die Kriminologie negativen Befund ist die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung bezogen: Sie will einem dogmatisch „passenden“ Prognoseverfahren zur empirischen Anerkennung verhelfen.

Da bei einem entsprechenden Normverständnis oder einem kriminalpolitischen Richtungswechsel zu Lasten der Spezialprävention die Prognoseforschung und somit auch methodologische Ausführungen zur Prognosefor-